



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 105-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.199

Eingereicht am: 07.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rüfenacht (Burgdorf, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.06.2022

RRB-Nr.: 1047/2022 vom 19. Oktober 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Restwassersanierungen – Sanierungspflicht endlich umsetzen!

Ausreichendes Restwasser unterhalb von Wasserfassungen ist nötig, um die vielfältigen, natürlichen Funktionen der Gewässer zu gewährleisten: sei es als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Landschaftselement oder zur Speisung von Grundwasser.

Bis 2012 sollten die Restwassersanierungen abgeschlossen sein. Nahezu 10 Jahre danach zeigt der entsprechende Bericht des BAFU Stand Ende 2020, dass im Kanton Bern immer noch nahezu 20 Prozent der sanierungspflichtigen Wasserfassungen nicht abgeschlossen wurden. Laut dem Bericht sind diese ausstehenden Sanierungen begründet mit «laufende Abklärungen zum notwendigen Sanierungsumfang und zur wirtschaftlichen Tragbarkeit». Der voraussichtliche Abschluss dieser neun Massnahmen wird für Ende 2022 in Aussicht gestellt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Sanierungen sind nach aktuellem Stand noch ausstehend?
2. Welche Gewässer sind von der fehlenden Sanierung betroffen?
3. Kann in einem detaillierten Zeitplan aufgezeigt werden, bis wann die ausstehenden Sanierungen rechtskräftig abgeschlossen werden?
4. Welches sind die ausführlichen Begründungen, wieso der Kanton Bern im Vergleich zu den anderen Kantonen deutlich mehr Zeit für die notwendigen Sanierungen benötigt?
5. Welche Massnahmen zur Beschleunigung der Sanierungen werden im AWA geplant, um der Sanierungspflicht endlich nachzukommen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wassermengen in Fliessgewässern und Grundwasser sind jetzt schon spürbar, die Abnahmen sicht- und messbar und sie werden in Zukunft noch markant zunehmen. Gewässer sind Hotspots der Biodiversität, und die Erhaltung dieser Lebensräume für Tiere und Pflanzen muss schnellstmöglich verbessert werden. 30 Jahre nach Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes (GSchG) ist es mehr als dringend, dass auch der Kanton Bern die Vorgaben des Bundes vollzieht.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern hat die Aufgabe, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer umzusetzen. Dem Regierungsrat ist es deshalb ein Anliegen, die dazu notwendigen Sanierungen der Wasserentnahmen zeitnah abzuschliessen. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass für die Sanierungen das Zusammenspiel verschiedener Akteure mit teilweise stark variierenden Interessen nötig ist. Das kann langwierige Verfahren zur Folge haben. Je nachdem, ob der Kanton die betroffenen Unternehmen nach der Sanierung für den Ausfall der Stromproduktion entschädigen muss, sind fachkundige personelle Ressourcen und zusätzliche Finanzmittel für die ausstehenden Sanierungen sowie auch für die Entschädigung der Konzessionäre erforderlich. Die Sanierung von 46 Fassungen, die keine Entschädigung an die Stromunternehmen erfordern, sind aufgrund der einfacheren Verfahren bereits abgeschlossen. Der Regierungsrat treibt die Arbeiten im Rahmen seiner Möglichkeiten voran, so konnten seit dem Bericht des BAFU 2020 nochmals zwei Wasserfassungen saniert werden, eine davon ist die Fassung Landshut an der Emme. Es handelt sich hierbei um die erste rechtskräftig abgeschlossene Sanierung mit Entschädigung der Produktionseinbusse in der Schweiz. Damit sind Kanton Bern aktuell noch rund 10 Prozent der sanierungspflichtigen Wasserfassungen ausstehend.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Es sind noch fünf Sanierungen ausstehend.
2. Ausstehend sind die Sanierungen von Wasserfassungen an der Emme (Fassung Schalunen), am Fildrich, an der Simme, an der Kander und an der Saane.
3. Bei allen Sanierungen ist es das Ziel des Regierungsrats, erst dann eine Verfügung zu erlassen, wenn ein für alle Seiten tragfähiger Kompromiss vorliegt. Damit sollen langjährige Beschwerdeverfahren vermieden werden. Tatsächlich wurde bisher im Kanton Bern im Gegensatz zu anderen Kantonen noch keine Verfügung angefochten. Über die Dauer eines solchen partizipativen Prozesses lassen sich jedoch keine detaillierten Prognosen erstellen.
4. Zum einen werden im Kanton Bern – wie einleitend erwähnt – Lösungen angestrebt, welche die verschiedenen Akteure bereits im Vorfeld einbinden. Dazu finden regelmässige Treffen statt. Mögliche Beschwerden der Umwelt- oder Fischereiverbände sollen so frühzeitig erkannt und integriert werden. In die Verhandlungen über die konkreten Restwassermengen sind auch die Unternehmen eingebunden, werden Entschädigungszahlungen notwendig, muss zusätzlich eine Einigung über den Ansatz gefunden werden. Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass auch dort diejenigen Sanierungen ausstehend sind, die Entschädigungszahlungen erfordern. Die erste rechtskräftig abgeschlossene Sanierung mit Entschädigung der Produktionseinbusse in der Schweiz wurde, wie eingangs erwähnt, im Kanton Bern abgeschlossen. Andererseits kommt hinzu, dass im Kanton Bern ebenso wie im Kanton Tessin und weiteren Kantonen bei den noch ausstehenden Sanierungsstrecken Auen von nationaler Bedeutung betroffen sind. Hier fehlen teilweise noch wissenschaftliche Grundlagen, um überhaupt zweckmässige Sanierungsziele zu definieren. Durch die im Kanton Tessin im Anschluss an einen Verwaltungsgerichtsentscheid vom Staatsrat

sistierten Sanierungen an Maggia und Brenno ist die Rechtssicherheit auch für die beurteilenden Bundes- und Kantonsstellen nicht gegeben.

5. Wie oben ausgeführt müssen bei den verbleibenden Sanierungsprojekten die Interessen verschiedener Anspruchsgruppen integriert werden. Die Lösungsfindung ist deshalb komplex und bindet Ressourcen. Die Stärkung des Bereichs Wassernutzung könnte im AWA deshalb primär über zusätzliche Personalressourcen erfolgen.

Verteiler

– Grosser Rat